

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 2

Artikel: Der Sozialarbeiter aus der Sicht seines Arbeitgebers

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Krippen – Horte – Tagesheime
- Gezielte Hilfen: Dienste und Einrichtungen
- 3.8 Sanierungen
- 3.9 Darlehen
- 3.10 Rechtsberatung
- 3.11 Organisation und Durchführung von sozialen Veranstaltungen

4.

Die Schweizerische Konferenz erachtet es als ihre Aufgabe, zur Erreichung der aufgeführten Ziele sowie insbesondere zur Hebung des Ansehens der öffentlichen Fürsorge die nötigen *Voraussetzungen* zu schaffen. Zu diesem Zweck bearbeitet sie folgende Problemkreise:

4.1 Sozial-Ethik

Sozial-Forschung

Sozial-Planung

Sozial-Politik

4.2 Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte

4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit

4.4 Struktur

– der Sozialdienste in Gemeinden, Regionen und Kantonen

– der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

4.5 Methoden der Sozialarbeit und der Administration

4.6 Materielle Voraussetzungen (Finanzen, Personal, Einrichtungen und technische Hilfsmittel)

4.7 Zusammenarbeit mit Bundesstellen, Fürsorgedirektoren und privaten Sozialwerken

Der Sozialarbeiter aus der Sicht seines Arbeitgebers

An der Mitgliederversammlung der Schweiz. Landeskongress für Sozialwesen vom 20. März 1975 in Bern wurde die Ausbildung der Sozialarbeiter in verschiedenen Referaten, in Gruppenarbeit und in einem Gespräch am runden Tisch vertieft behandelt (Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit Nr. 3, Mai/Juni 1975). Eine der Schlussfolgerungen dieser Tagung bestand im Wunsch, die Arbeitgeber sollten sich, um die diskutierten Probleme effizienter lösen zu können, zusammenschliessen. Der Vorstand der Landeskongress beschloss in seiner Sitzung vom 13. November 1975, die Landeskongress als neutrales Podium zu spätern Gesprächen zwischen Arbeitgebern, Schulen und Berufsverband zur Verfügung zu stellen und begrüßte es, dass die Anliegen der Arbeitgeber unter der Leitung der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) bearbeitet werden.

Die SKöF berief am 3. Juni 1976 eine Tagung der Arbeitgeber in Biel ein. Die an dieser Tagung eingesetzte Arbeitsgruppe bemühte sich, die Fragen der Ausbildung gründlich abzuklären und im nachstehenden Arbeitspapier "Der Sozialarbeiter aus der Sicht seines Arbeitgebers" die Anliegen zu formulieren. Dieser Bericht wurde vom Vorstand der SKöF am 21. Juni 1977 und in einer weiteren Tagung der Arbeitgebervertreter am 2. Mai 1978 eingehend diskutiert und genehmigt.

Der Vorstand der SKöF ersuchte mit Brief vom 20. Juli 1978 die Landeskonzferenz, den neutralen Vorsitz für die Aussprachen zwischen Vertretern der Arbeitgeber, des Berufsverbandes und der Sozialschulen zu übernehmen, einen Verhandlungsleiter zu ernennen und die Diskussionen einzuleiten.

Nach Beschlussfassung durch den LaKo-Vorstand wurden am 12. Dezember 1978 nun die Verhandlungen aufgenommen. Den neutralen Vorsitz übernahm Herr Dr. Helmut Müller, Leiter des Jugendsekretariates des Bezirkes Horgen.

Der Bericht der Spezialkommission, der sich um eine möglichst objektive Darstellung der aktuellen Probleme bemühte, dürfte von allgemeinem Interesse sein, weshalb wir ihn hier publizieren.

Alfred Kropfli

Bericht der von der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge eingesetzten Spezialkommission

1. Begründung dieses Berichtes

1.1 Entwicklung der Sozialarbeit

Die Fortschritte der Human- und Gesellschaftswissenschaften ermöglichten eine bedeutende Entwicklung der Sozialarbeit. Die Fachleute des Sozialwesens bemühen sich seit Jahren um die wissenschaftlichen Grundlagen und um eine klare Definition der Sozialarbeit. Die Schulen für Sozialarbeit haben an dieser Entwicklung einen massgeblichen Anteil. Heute sucht man erneut nach allgemein gültigen und anerkannten Grundbegriffen.

1.2 Anwendung der Sozialarbeit

Das Fürsorge- und Sozialwesen der Schweiz ist historisch gewachsen und hat sich von der freiwilligen Wohltätigkeit zu einem beruflichen Fachgebiet ausgeweitet. Dies erklärt die noch heute bestehende fachliche und regionale Vielfalt in privaten, kirchlichen und öffentlichen Institutionen und auch die darin bestehenden, ganz unterschiedlichen Zielvorstellungen. Es ist verständlich, dass aus diesen Gründen vielerorts Unklarheit herrscht über Inhalt und Anwendung der Sozialarbeit.

1.3 Heutige Unsicherheiten

Das Fehlen eines klaren Berufsbildes und der vielfach fehlende Blick für den richtigen Einsatz der Sozialarbeit verursachen im Sozialwesen Verunsicherung und Schwierigkeiten.

1.4 Stellung der Sozialinstitutionen

Eine ungenügende Zusammenarbeit zwischen Sozialinstitutionen, welche Sozialarbeiter beschäftigen, und den Schulen für Sozialarbeit ist eine der Ursachen, dass "Praxis und Theorie" auseinanderklaffen. Die vom Schweizerischen Berufsverband der Sozialarbeiter veranlasste Arbeitsmarktanalyse¹ weist auch auf diesbezügliche Kritiken hin.

Die Sozialinstitutionen fühlen sich verpflichtet, einen Beitrag zu leisten zur Überwindung der bestehenden Differenzen. Auf Wunsch der Schweiz. Landeskonzferenz

¹ "Arbeitsmarktanalyse für Sozialarbeiter", durchgeführt im Auftrag des Schweiz. Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Bern 1975.

für Sozialwesen hat es die Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge übernommen, die Vertreter dieser Institutionen, als Arbeitgeber von Sozialarbeitern, zusammenzuführen, um diesen Beitrag der Träger des Sozialwesens zu formulieren und dann unter dem Patronat der Schweiz. Landeskongress für Sozialwesen das Gespräch mit den Schulen für Sozialarbeit sowie mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter aufzunehmen.

Der Zweck des vorliegenden Dokumentes besteht darin, die Anliegen aus der Sicht der Arbeitgeber als Diskussionsgrundlage zusammenzufassen. Das Ziel dieser Bemühungen soll eine engere Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise sein.

2. Heutige und zukünftige Erfordernisse der Praxis

2.1 *Veränderte Verhältnisse*

Die sozialen Probleme der Bevölkerung haben sich weitgehend von materiellen Notständen zu psycho-sozialer Hilfebedürftigkeit verlagert. Die komplexen gesellschaftlichen Umweltbedingungen erschweren die Lebensbewältigung erheblich und rufen nach neuen und differenzierteren Hilfsangeboten für Menschen, die ihren Lebensweg nicht mehr selber finden können. Dies verlangt ein stetes Überdenken sowohl der Sozialarbeit wie auch der Zielvorstellungen und der Organisationsformen der Sozialinstitutionen.

Die Verwirklichung notwendiger Neuerungen ist heute allerdings erschwert durch die Rezession und die damit verbundenen Geldschwierigkeiten des Staates.

2.2 *Konsequenzen*

Alle beteiligten Fachkreise müssen sich heute dringend bemühen, Fachkräfte und Geldmittel gezielter einzusetzen, die Aufgaben der verschiedenen Fachkräfte klar abzugrenzen, Prioritäten zu setzen und die Ausbildung der eingesetzten Fachleute auf die sich ändernden Bedürfnisse auszurichten.

2.3 *Sozialarbeiter*

Die Sozialarbeiter sind eine tragende Säule des Sozialwesens. Es ist deshalb von massgebender Bedeutung, dass ihr Beruf bei Behörden und Bevölkerung das ihm gebührende Ansehen genießt, und dass ihre Ausbildung den heutigen Bedürfnissen gerecht wird.

3. Aufgaben der Sozialinstitutionen

3.1 *Zielvorstellungen*

Staatliche, private und kirchliche Sozialinstitutionen haben die Aufgabe, den ihnen anvertrauten Klienten aller Altersstufen in irgendwelchen Behinderungen und Notständen zu helfen, sich in ihren Beziehungen zum Mitmenschen, in ihrem täglichen Leben, in der ihren Eignungen und Bedürfnissen entsprechenden Weise zu entwickeln und die ihnen mögliche Lebensform in Beziehung zum Nächsten, in Anpassung an gewisse gesellschaftliche Notwendigkeiten, zu finden.

3.2 Berufliche Sozialarbeit aus der Sicht des Arbeitgebers

Jede Sozialinstitution setzt sich im Auftrag einer bestimmten Gruppe aus unserer Gesellschaft oder im Auftrag des Gemeinwesens für ganz bestimmte, abgegrenzte Ziele im weiten Bereich der Sozialarbeit ein.

Berufliche Sozialarbeit bedeutet immer die Tätigkeit, innerhalb der Zielvorstellungen einer Institution, Nöte des Menschen in all ihren Vielfältigkeiten wahrzunehmen und Hilfe zu vermitteln.

Der Sozialarbeiter sollte sich klarer Arbeitsformen bedienen, die zur Verwirklichung der Institutionsziele führen. Diese Arbeitsformen beinhalten eine Vielfalt von Tätigkeiten. Im Vordergrund stehen die Abklärung, das gezielte Beratungsgespräch, das Vermitteln von Sachhilfen, die Wahrung der Interessen des Klienten und die Administration. Die Sachhilfe ist ein integraler Bestandteil der Sozialarbeit².

Diese Hilfe ist immer eine persönliche und auf der Beziehung Sozialarbeiter – Klient gegründet. Sie ist dann als berufliche Sozialarbeit zu bezeichnen, wenn sie neben dieser Grundlage planmässig und rational geleistet und in der Haltung, in der Vorgehensweise und im Wissen des Sozialarbeiters überschau- und erkennbar wird.

4. Der Beruf des Sozialarbeiters

4.1 Aufgaben und Stellung in der Sozialinstitution

Der Sozialarbeiter ist seiner Ausbildung entsprechend richtig einzusetzen. Zur Ermöglichung einer optimalen Facharbeit sind ihm administrative Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Sozialarbeit ohne Einbezug fundierter rechtlicher und administrativer Grundlagen bleibt jedoch Stückwerk. Je nach der Aufgabe einer Sozialinstitution ist der Anteil an Sach- und Administrativaufgaben für den Sozialarbeiter allerdings verschieden gross. Bei der Besetzung einer Sozialarbeiterstelle sind deshalb die Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten des Stellenanwärters sorgfältig zu prüfen. Eine gründlichere Ausbildung in Rechts-, Sach- und Administrativfragen durch die Sozialschulen verbessert die Rekrutierungsmöglichkeiten der meisten Sozialinstitutionen. Vor einer Anstellung ist andererseits der Stellenbewerber gründlich über die ihn erwartenden Aufgaben aufzuklären. Die Einführung in den neuen Aufgabenbereich ist gezielt und nach genauem Plan vorzunehmen. Die Frage eines "Assistenzjahres" nach der Ausbildung ist ernsthaft zu prüfen.

Die Sozialinstitutionen sind fast ausschliesslich demokratisch und hierarchisch organisiert. Eine ernsthafte Arbeit im Dienste der Klienten erlaubt keine Experimente mit umstrittenen Organisationsformen oder Methoden.

² "Sachhilfe als integraler Bestandteil der Sozialarbeit", Heft 18 der Schriftenreihe des Schweiz. Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Bern 1977.

4.2 Abgrenzung der Sozialarbeit zu andern helfenden Berufen

“Die grosse Vielfalt der Hilfe, die die Sozialarbeit anbietet, bringt mit sich, dass eine Abgrenzung gegenüber anderen Berufen oft schwierig ist. In vielen Teilbereichen ergeben sich Ähnlichkeiten, sogar Überschneidungen mit der Tätigkeit des Erziehers, des Lehrers, des Psychologen, des Psychotherapeuten, des Juristen oder des Seelsorgers. Zudem ist die Zusammenarbeit mit Fachleuten verschiedener Disziplinen ein wesentlicher Bestandteil der Hilfe³”.

Angesichts dieser Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Berufsfeldes erscheint von wesentlicher Bedeutung, dass der Sozialarbeiter die Grenzen seines persönlichen Bereiches fachlicher Kompetenzen erkennt und beachtet und seine Arbeit überdies auf die Aufgaben seiner Institution ausrichtet.

4.3 Stellung in Gesellschaft und Berufsstrukturen

Dem Sozialarbeiter gebührt eine seinem anspruchsvollen Beruf angemessene Stellung in der Gesellschaft und in den Berufsstrukturen.

Dem Sozialarbeiter steht das Recht auf freie politische Tätigkeit zu. Wie jedes andere Grundrecht ist jedoch auch die politische Aktivität im Rahmen der Gesetzgebung und in loyaler Haltung gegenüber den Interessen seiner Klienten sowie gegenüber der den Sozialarbeiter beschäftigenden Sozialinstitution auszuüben.

5. Nötiges Wissen und Können (Minimalanforderungen)

5.1 Überschaubarere Grundausbildung

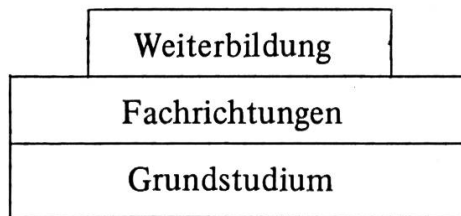
Die Ausbildung an Sozialschulen soll praxisbezogen sein und dem Arbeitgeber Sozialarbeiter mit solidem handwerklichem Können vermitteln, die ihren Klienten wirksam helfen können. Auf dieses Ziel hin sollte die Ausbildung gestrafft, für alle Schulen vereinheitlicht und für Aussenstehende überschaubarer gemacht werden.

Für ambulante und stationäre Sozialarbeit sowie für Sozialpädagogik wäre ein gemeinsames Grundstudium anzustreben. Besonderes Gewicht ist zu legen auf einheitliche Konzepte in Gesprächsführung und Methodenfächern, auf solide Kenntnisse in rechtlichen, administrativen und diagnostischen Belangen und auf das Erlernen selbständigen Arbeitens mit Übernahme der vollen Verantwortung.

Die Ausbildung in Fachrichtungen ist, eventuell nach Schulen verschieden, diesem Grundstudium anzufügen.

Es ist notwendig, dass auch die Sozialschulen die Möglichkeit zur Weiterbildung in besondere Funktionen (Spezialisten und Führungskräfte) vermitteln.

³ “Die Sozialarbeiterin – Der Sozialarbeiter – Berufsbild”, herausgegeben vom Schweiz. Verband für Berufsberatung in Verbindung mit dem Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter und der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Sozialarbeit, Zürich 1976.



Eine gezielte Fortbildung soll, zusammen mit Berufsverband, Fachverbänden und Institutionen, eine Auffrischung, Ergänzung und Vertiefung des Berufswissens offerieren.

Die für die Institution spezifischen Kenntnisse sind von dieser zu vermitteln.

5.2 Inhalt der Grundausbildung

Die Sozialarbeitslehre hat aufzubauen auf einem Welt- und Menschenbild, als Grundlage für einen helfenden Beruf. Die Beziehungslehre soll befähigen, Vertrauensbeziehungen zu schaffen und aufzubauen. Das Konzept der rechtlichen, administrativen und praktischen Fächer ist zu überdenken und auszuweiten. Die andern Basisfächer sind im Hinblick auf die Notwendigkeiten der Sozialarbeit neu abzugrenzen. Einzuführen resp. auszubauen wäre der Unterricht in Aktenführung und Arbeitsplanung. Dem mündlichen und schriftlichen Ausdruck ist besonders Gewicht beizumessen.

Bei der Aufstellung neuer Minimalanforderungen für die Ausbildung von Sozialarbeitern wären Vertreter von Arbeitgeberinstitutionen beizuziehen.

Die Genehmigung solcher Minimalanforderungen und die Anerkennung neuer Sozialschulen sollten durch eine neutrale Instanz, z.B. die Schweiz. Landeskongress für Sozialwesen, erfolgen.

Von einer engeren Zusammenarbeit zwischen Sozialschulen, Berufsverband und Institutionen der praktischen Sozialarbeit versprechen wir uns eine bessere Klärung von Funktion und Einsatz der Sozialarbeiter und damit eine bessere Wirksamkeit der Facharbeit und eine Hebung des Ansehens dieses Berufsstandes.

6. Die Persönlichkeit des Sozialarbeiters

Das bereits zitierte Berufsbild "Die Sozialarbeiterin – Der Sozialarbeiter"⁴ umschreibt die Anforderungen an die Persönlichkeit des Sozialarbeiters in umfassender und zutreffender Weise.

Aus der Sicht des Arbeitgebers wird auf folgende Anforderungen besonderer Wert gelegt werden müssen:

- Gute Beziehungsfähigkeit als Grundvoraussetzung
- Toleranz
- Fähigkeit zum kritischen Überdenken des eigenen Tuns
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit
- Lern- und Entwicklungsfähigkeit

⁴ "Die Sozialarbeiterin – Der Sozialarbeiter – Berufsbild", S. 17–20.

- Psychische Belastbarkeit
- Fähigkeit, komplexe Situationen erfassen und durchschauen zu können
- Entscheidungsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Initiative und Durchsetzungsvermögen.

Die Schulen für Sozialarbeit bemühen sich, durch differenzierte Aufnahmeverfahren die Persönlichkeitsstruktur der Kandidaten zu erfassen. Diese Bemühungen sind zu intensivieren und auszudehnen auf periodische Überprüfungen während der ganzen Ausbildung. Wo es sich erweist, dass die Fähigkeiten für eine erfolgreiche Berufsausübung nicht vorhanden sind, ist der Studiengang frühzeitig abubrechen.

7. Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Praxis und den Sozialschulen

Um die Zusammenarbeit zwischen Praxis und Ausbildungsstätten für Sozialarbeiter zu verbessern, wären folgende Massnahmen anzustreben:

- Die Erfordernisse der Praxis sind vermehrt und laufend in der Ausbildung zu berücksichtigen
- Vertreter der Sozialinstitutionen, der Schulen und des Berufsverbandes sind gleichberechtigte Partner im Bemühen um eine weitere Verbesserung der Berufsarbeit
- Diese Partner setzen gemeinsam die Ausbildungsziele fest und erarbeiten gemeinsam die Minimalanforderungen an die Ausbildung
- Mögliche Formen einer dauernden Zusammenarbeit könnten sein:
 - Aussprachen ad hoc
 - periodische, festgelegte Konferenzen
 - gegenseitige Vertretungen in Arbeitsgruppen
 - gegenseitige Vertretungen in den massgebenden Dachverbänden, mit oder ohne Stimmrecht
 - Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Rahmen einer Fachkommission der Schweiz. Landeskongferenz für Sozialwesen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Sozialinstitutionen, Sozialschulen und Berufsverband können und sollten ihre Bemühungen um eine bessere Information über Sozialwesen und Sozialarbeit vereinigen.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit muss sein, die sozialen Institutionen und die Tätigkeit der darin beschäftigten Fachleute besser bekannt zu machen, den Stellenwert des Sozialwesens in seiner Bedeutung richtig darzustellen und damit das Ansehen dieses wichtigen Fachgebietes zu verbessern.

Gemeinsame – und damit einheitliche – Information verspricht mehr Erfolg.

Der Schweiz. Landeskongferenz für Sozialwesen soll vorgeschlagen werden, eine Arbeitsgruppe für Öffentlichkeitsarbeit, bestehend aus Vertretern von Arbeitgebern, Berufsverband der Sozialarbeiter und Schulen für Sozialarbeit, einzusetzen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

E. Schwyter, ehem. Jugend- und Fürsorgeamt Bümpliz/Bern (Vorsitz)
L. Bommer, Pro Juventute, Zürich
Dr. U. Braun, Pro Senectute, Zürich
J.P. Cosandier, Service de prévoyance sociale, Lausanne
A. Curchod, Département de la prévoyance sociale, Lausanne
R. Henrich, Jugendamt Basel-Stadt
A. Kropfli, Fürsorgeamt der Stadt Bern
Frau E. Pavlovic, Volksdienst Zürich
Frau S. Schibler, Pro Infirmis, Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter, Zürich
A. Willi, Kant. Fürsorgeamt, Chur

Entscheidungen

Rechtsmissbräuchliche Scheidungsverweigerung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung einer Ehe (Artikel 142 des Zivilgesetzbuches = ZGB) kann – falls die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen Ehegatten zuzuschreiben ist – nur vom anderen zur Begründung einer Scheidungsklage benützt werden (Absatz 2 von Artikel 142 ZGB). Der vorwiegend schuldige Ehegatte soll aus seinem eigenen Verschulden keinen Scheidungsanspruch ableiten können.

Das Recht, sich einer Scheidungsklage des am allgemeinen Scheidungsgrund vorwiegend schuldigen Ehegatten zu widersetzen, findet jedoch – wie jedes Recht – seine Schranke am allgemeinen Verbot des Rechtsmissbrauches (das in Artikel 2, Absatz 2 ZGB ausgesprochen wird). Die Ausübung des Rechts auf Widerspruch gegen eine solche Scheidungsklage wird vom Bundesgericht jedoch grundsätzlich nur dann als Rechtsmissbrauch betrachtet, wenn der die Scheidung ablehnende Gatte nicht gewillt ist, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, obwohl der andere Partner hiezum bereit wäre und sein ehewidriges Verhalten aufgäbe. Mit der Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Widerspruchs hält das Bundesgericht zurück, weil das Widerspruchsrecht grundsätzlich von den Beweggründen, aus denen der betreffende Ehegatte die Scheidung ablehnt, unabhängig ist. Würde der Richter anfangen, das Interesse an der Ablehnung der Scheidung abzuwägen, so würde das gesetzlich gewährleistete Widerspruchsrecht gesetzwidrig relativiert.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun in der Anerkennung, dass in einer Weigerung eines Gatten, einer Ehescheidung zuzustimmen, ein nicht schutzfähiger Rechtsmissbrauch liegen kann, einen weiteren Schritt getan für den Fall, dass diese Weigerung